



# 2022

---

Fachbereich Soziales –  
Jahresbericht

Herausgeber:

Kreis Borken  
- Fachbereich Soziales -  
46322 Borken

Fragen beantwortet Ihnen:

Jürgen Ahlte  
Leiter Fachabteilung Haushalt, IT, Controlling  
Tel. 02861 - 681 5015  
E-Mail: [j.ahlte@kreis-borken.de](mailto:j.ahlte@kreis-borken.de)

Redaktion: Steffen Schmeink / Angela Kreyerhoff  
Covergrafiken: Adobe Stock  
Druck der Printversion: Kreis Borken, Hausdruckerei  
© Kreis Borken

Internet: [www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)



Landrat Dr. Kai Zwicker



Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster

## Vorwort

Mit dem „Jahresbericht 2021“ ermöglicht der Fachbereich Soziales der Kreisverwaltung Borken einen kompakten Gesamtüberblick über seine vielfältigen Aufgaben und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen. Sowohl die Leistungen zur Mindestsicherung als auch die Entwicklungen im Bereich der weiteren Hilfen sollen in den verschiedenen Kapiteln dargestellt werden. Im Fokus stehen dabei die unmittelbaren Leistungen und Hilfen für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Borken: So erhalten zum Beispiel durch das „Jobcenter im Kreis Borken“ rund 13.000 Menschen finanzielle und persönliche Unterstützung. Weitere rund 4.800 Menschen, die nicht erwerbsfähig sind und damit ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht selbst durch Arbeit bestreiten können oder die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben, erhalten laufende Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt.

Das Jahr 2021 stand auch für den Fachbereich Soziales und insbesondere das „Jobcenter im Kreis Borken“ erneut unter dem Eindruck der Corona-Pandemie. Im Jahresverlauf lässt sich dennoch eine saisontypische Entwicklung ablesen. Mit Einsetzen der Frühjahrsbelegung, die in diesem Jahr verspätet erst im Frühsommer eingesetzt hat, haben sich die Empfängerzahlen im SGB II sehr positiv entwickelt.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie brachten auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Soziales und insbesondere im „Jobcenter im Kreis Borken“ besondere Herausforderungen mit sich – so war eine persönliche Beratung der Hilfesuchenden häufig nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, wurde das Thema Digitalisierung der Jobcenter im Kreis Borken in den Fokus gerückt und die digitale Aktenführung der Jobcenter in 2021 vollständig umgesetzt. Die übrigen Rechtsbereiche sollen Zug um Zug ebenfalls vollständig auf die digitale Aktenführung umgestellt werden, um so den Service für die Bürgerinnen und Bürger weiter zu steigern. Weitere Online-Dienstleistungsangebote sollen folgen.

Sehr erfreulich: Mit Unterstützung der Jobcenter konnten rund 2.263 Menschen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Für alle konnten damit neue Lebensperspektiven geschaffen werden, für viele von ihnen endete damit auch der Leistungsbezug.

Über das Jahr gesehen hielt sich die Arbeitslosenquote SGB II im Kreis Borken bei durchschnittlich 2,1 Prozent, wobei sie zum Jahresende bereits auf 2,0 Prozent gesunken ist. Nur zwei Kreise in NRW wiesen eine noch niedrigere Arbeitslosenquote auf. Es überrascht daher nicht, dass das „Jobcenter im Kreis Borken“ im münsterland- und auch landesweiten Vergleich bei allen Kennzahlen weiterhin sehr gut dasteht.

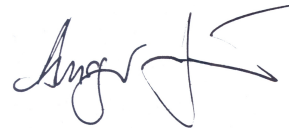
Der finanzielle Aufwand des Kreises Borken für die erbrachten Leistungen ist in 2021 im Vergleich zum Vorjahr weiter angestiegen. So wurden im vergangenen Jahr rund 208

Millionen Euro eingesetzt. Bei vielen Leistungen beteiligen sich der Bund, das Land NRW, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe oder die Kommunen im Kreisgebiet ganz oder teilweise an den Kosten. Danach verbleibt für den Kreishaushalt noch ein Nettoaufwand von rund 44 Millionen Euro im Budget Soziales.

Wie sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in 2022 weiterentwickeln, ist aufgrund des aktuell herrschenden russischen Angriffskrieges auf die Ukraine schwer abzusehen. Ab dem 01.06.2022 werden geflüchtete Menschen aus der Ukraine einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II begründen können. Wie sich ihre Zahl auf die Empfängerzahlen und somit auf die Arbeit der Jobcenter und des Fachbereich Soziales insgesamt auswirken wird, bleibt abzuwarten.



**Dr. Kai Zwicker**

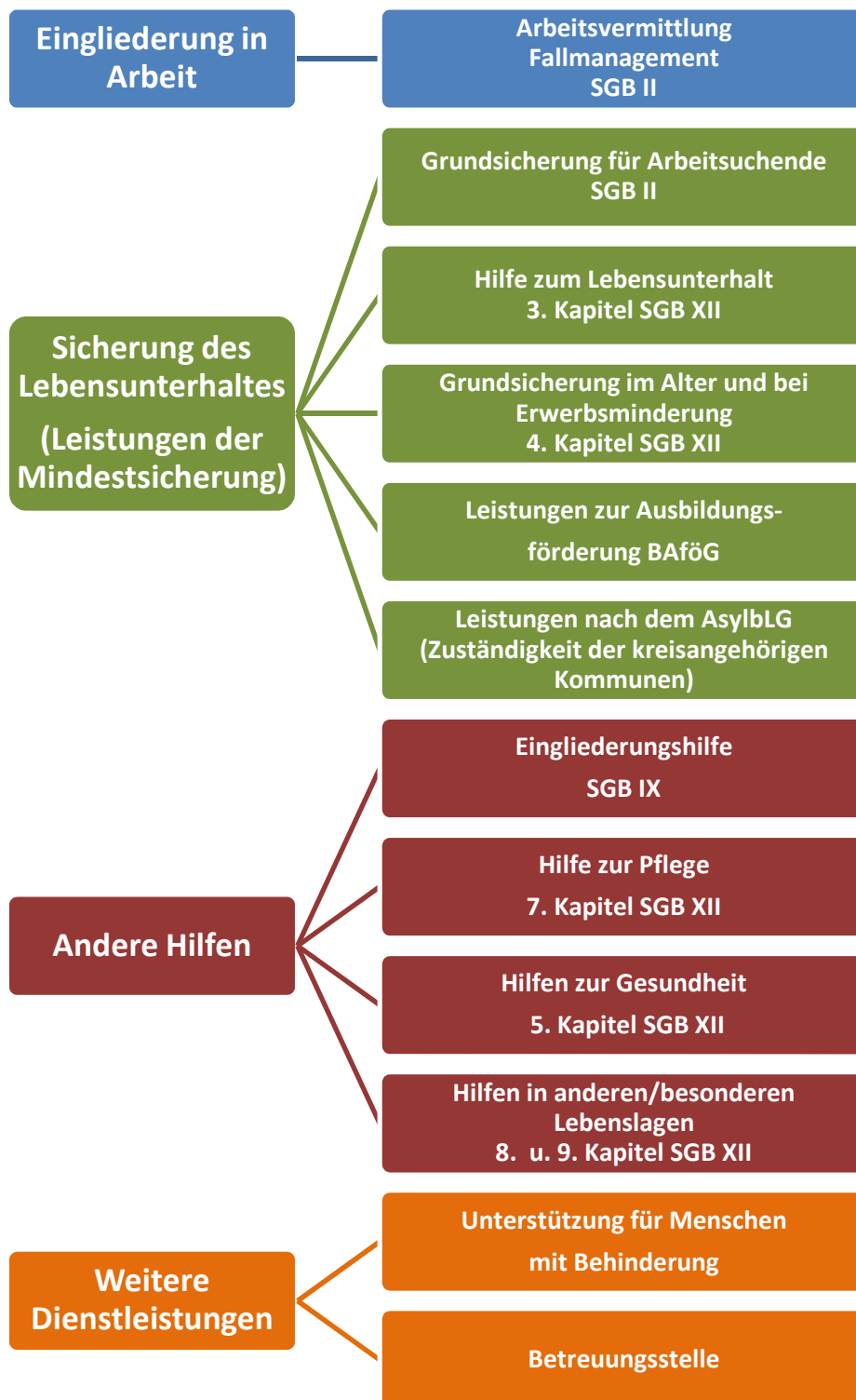


**Dr. Ansgar Hörster**

## Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht der sozialen Leistungen des Fachbereich Soziales .....	1
2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II .....	2
3. Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII 3. Kap.) .....	8
4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII 4. Kap.) .....	10
5. Hilfe zur Pflege (SGB XII 7. Kap.) .....	11
6. Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde).....	18
7. Pflegebedarfsplanung .....	20
8. Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (SGB IX).....	22
9. Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf (SGB IX) .....	24
10. Feststellung der (Schwer-)Behinderteneigenschaft nach SGB IX.....	25
11. Leistungen in anderen Lebenslagen (SGB XII 8. und 9. Kap.) .....	27
12. Bildung und Teilhabe .....	28
13. Ausbildungsförderung (BAföG).....	30
14. Betreuungsstelle .....	31

# 1. Übersicht der sozialen Leistungen des Fachbereich Soziales



Der Jahresbericht Soziales stellt zunächst die Entwicklungen im Jahre 2021 für den Bereich der sog. Leistungen der Mindestsicherung vor. Da es sich bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um eine kommunale Leistung der Städte und Gemeinden handelt, wird die Entwicklung für diesen Bereich hier nicht weiter beleuchtet. Im Anschluss an die Leistungen der Mindestsicherung folgt eine Vorstellung der übrigen sozialen Leistungen und deren Entwicklung in 2021.

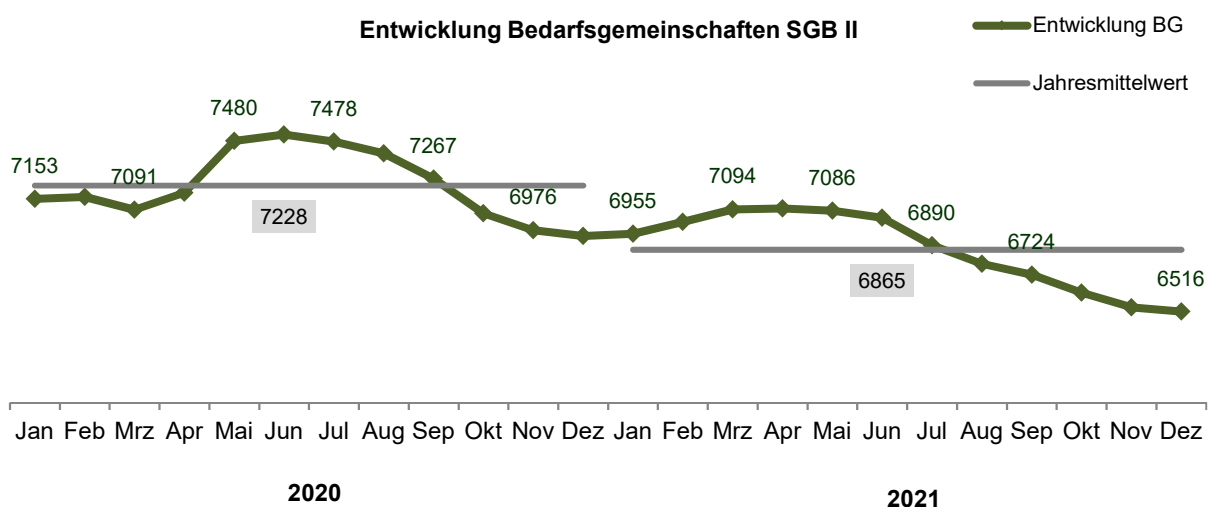
## 2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist ein Fürsorgesystem geschaffen worden, welches darauf gerichtet ist, erwerbsfähigen Menschen in Notlagen schnelle und umfassende Hilfe und Unterstützung zur Selbsthilfe zu bieten. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind vorrangig auf die Eingliederung in Arbeit gerichtet. Wer trotz umfassender eigener Bemühungen keine Arbeit finden kann oder mit seiner Arbeit nur ein Einkommen erzielt, mit dem der Lebensunterhalt nicht sichergestellt ist, hat bei Vorliegen von Hilfebedürftigkeit einen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld II, das auch als ergänzende (aufstockende) Leistung zum Einkommen in Frage kommt.

Ausführliche Informationen zum Thema SGB II im Kreis Borken erhalten Sie auch im Jahresbericht des Jobcenters. Dieser steht auf der Internetseite des Kreises ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) zur Verfügung.

### 2.1 Bedarfsgemeinschaften

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt einen haushaltsbezogenen Ansatz. Das bedeutet, dass neben den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden, ggf. nicht erwerbsfähigen Angehörigen bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Sozialgeld erhalten. Die Hilfebedürftigkeit orientiert sich demnach nicht, wie z.B. eine Versicherungsleistung der Arbeitsagentur, an einer Einzelperson. Vielmehr wird der Bedarf des gesamten Haushalts dem verfügbaren Einkommen gegenübergestellt. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften gilt so im Allgemeinen als zentrale Größe, um die Entwicklung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzubilden.



Das Jobcenter im Kreis Borken betreute im Jahr 2021 durchschnittlich 6.865 Bedarfsgemeinschaften. Das sind 363 Bedarfsgemeinschaften weniger als im Vorjahr 2020

und so wenig wie noch nie zuvor! Damit ist das Bedarfsniveau im Kreis Borken in der Durchschnittsbetrachtung um 5,0 % gesunken.

Trotz der auch im Jahr 2021 anhaltenden Corona-Pandemie lässt sich im Jahresverlauf eine saisontypische Entwicklung ablesen. Mit Einsetzen der Frühjahrsbelebung, die in diesem Jahr verspätet erst im Frühsommer eingesetzt hat, haben sich die Empfängerzahlen überaus positiv entwickelt. Der für 2021 ursprünglich prognostizierte Durchschnittswert von 7.280 Bedarfsgemeinschaften ist damit deutlich unterschritten worden. Dieser Durchschnittswert ist sogar noch leicht überzeichnet, denn in der zweiten Jahreshälfte 2021 hat sich der Rückgang der Fallzahlen weiter fortgesetzt.

## 2.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

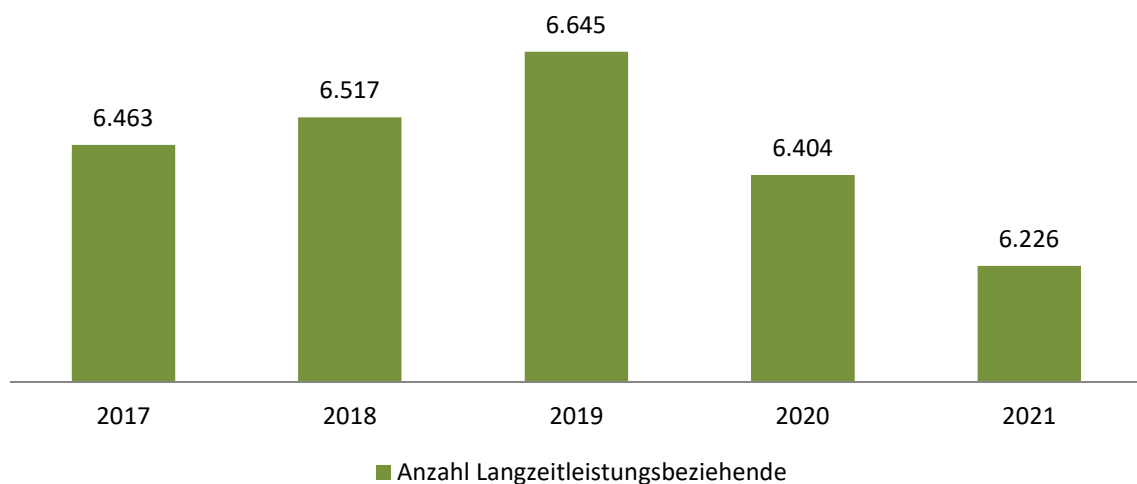
Eine andere wichtige Größe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte stehen dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung, haben also z. B. die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht und sind nicht voll erwerbsgemindert.

Von allen leistungsberechtigten Personen im Rechtskreis SGB II waren im Jahr 2021 durchschnittlich etwas mehr als 2/3 erwerbsfähig. Knapp 1/3 der Personen galt als nicht erwerbsfähig – hierunter fallen z.B. auch Kinder unter 15 Jahre.

Die Anzahl aller auf SGB II-Leistungen angewiesenen Personen lag in 2021 mit durchschnittlich 13.591 Personen um 6,6 % unter Vorjahresniveau (2020: 14.550 Personen). Doch auch dieser Wert ist überzeichnet. Zum Jahresende befanden sich (nur) noch 12.819 Personen im Hilfebezug, nachdem die Zahl ab der zweiten Jahreshälfte kontinuierlich gesunken war. Im Dezember standen damit 1.009 Personen weniger im Leistungsbezug als zu Jahresbeginn.

## 2.3 Langzeitleistungsbezug

Als weiteres wichtiges Indiz gilt schließlich die Entwicklung von Langzeitleistungsbezug. Mit Langzeitleistungsbeziehenden sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte gemeint, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig im Sinne des SGB II waren. Je niedriger der Anteil von Langzeitleistungsbezug am Leistungsbezug insgesamt ist, desto besser gelingt es dem Jobcenter, eine länger andauernde Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen und den damit verbundenen Nachteilen zu vermeiden.





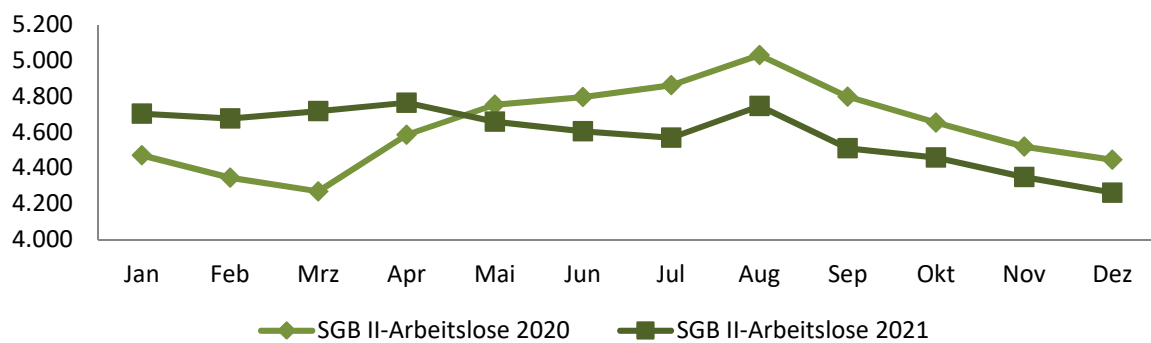
Nach dem Anstieg der Jahre 2018 und 2019, als Menschen mit Fluchthintergrund, die insbesondere ab 2016 in den SGB II-Leistungsbezug eingemündet sind, die Kriterien für den Langzeitleistungsbezug erfüllten, ist in 2021 erneut ein sehr deutlicher Rückgang zu beobachten<sup>1</sup>.

Im Landesvergleich liegt der Kreis Borken im Bereich der Entwicklung des Langzeitleistungsbezuges im Jahr 2021 im vorderen Bereich (Platz 13 von 53). Bei diesem Ranking ist jedoch zu beachten, dass es sich hierbei um einen Vorjahresvergleich handelt und der Kreis Borken trotz der oben geschilderten Entwicklung weiterhin einen insgesamt niedrigen Bestand von Langzeitleistungsbeziehenden vorweisen kann. Der Anteil der Langzeitleistungsbeziehenden an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kreis Borken ist in 2021 mit durchschnittlich 66 % (2020: 64 %) leicht gestiegen.

## 2.4 Arbeitslose SGB II

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) gilt die allgemeine Definition der Arbeitslosigkeit nach dem SGB III. Danach sind Personen arbeitslos, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen, den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und sich arbeitslos gemeldet haben. Eine Person, die mindestens 15 Wochenstunden arbeitet, aber wegen zu geringem Einkommen hilfebedürftig ist, wird zum Beispiel nicht als arbeitslos gezählt. Ein weiteres Beispiel sind Personen, die keine Arbeit aufnehmen können, weil sie Kinder erziehen oder Angehörige pflegen.

Durch die Teilung des Arbeitslosenbegriffes nach den Rechtskreisen SGB II (in der Regel Langzeitarbeitslosigkeit über ein Jahr) und SGB III (Kurzeitarbeitslosigkeit) wird seit 2005 die Arbeitslosigkeit nach der Zuständigkeit des Jobcenters im Kreis Borken und der Agentur für Arbeit getrennt ermittelt.



Beim Jobcenter im Kreis Borken waren im Jahr 2021 durchschnittlich 4.585 Personen arbeitslos gemeldet. Das sind 47 Personen bzw. 0,9 % weniger als im Jahr 2020. Die Zahl der Arbeitslosen hält sich damit nahezu auf dem Niveau des Vorjahres. Zwar ist die Zahl der Arbeitslosen im Frühjahr 2021 nicht mehr so stark gestiegen wie noch im Jahr 2020, was maßgeblich durch den ersten Corona-Lockdown begründet war. Die Frühjahrsbelegung setzte in diesem Jahr allerdings vergleichsweise spät ein. Der Anstieg in den Sommermonaten sowie die Entwicklung ab September sind als saisontypisch zu sehen. Der Jahresdurchschnitt ist im Bereich der Arbeitslosen überzeichnet, die Zahl der Arbeitslosen im SGB II-Leistungsbezug ist zum Jahresende deutlich geringer und liegt um 441 unter dem Wert des Jahresbeginns.

<sup>1</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Datenstand März 2022

Die SGB II-Arbeitslosenquote stieg auf Grund der oben geschilderten Entwicklung im Jahresverlauf leicht an<sup>2</sup>. Im Jahresdurchschnitt 2021 lag die Quote damit bei 2,1 %. Auf Landesebene betrug der Wert 5,0 %, bundesweit 3,5 %<sup>3</sup>.

Die niedrige Arbeitslosenquote SGB II ist umso positiver zu bewerten, da sie im Kreis Borken auch von einer vergleichsweise niedrigen „Unterbeschäftigungsquote“ begleitet wird (durchschnittlich 4,4 %)<sup>4</sup>. Mit der Unterbeschäftigungsquote wird die Zahl der Menschen belegt, die z.B. aufgrund fehlender Verfügbarkeit oder der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vorübergehend nicht als arbeitslos „im Sinne der Statistik“ gewertet werden. Zum Vergleich: Auf Landesebene betrug der Wert 9,3 %, bundesweit 7,2 %.

Auch im Rechtskreis SGB III ist die Zahl der arbeitslosen Männer und Frauen gesunken. Mit durchschnittlich 3.250 Arbeitslosen im Jahr 2021 verzeichnete der Bereich der Arbeitslosenversicherung 825 (- 20,2 %) Arbeitslose weniger als im Vorjahr 2020. Die Quote lag hier bei 1,5 % im Jahresmittel.

Die Gesamtzahl der arbeitslosen Personen im Kreis Borken (SGB II und SGB III) ist im Jahresvergleich von durchschnittlich 8.703 im Jahr 2020 auf 7.836 in 2021 gesunken (-10 %). Unterm Strich lag damit die Gesamt-Arbeitslosigkeit im Kreis Borken mit einer Quote von 3,6 % gerade auch mit Blick auf den Landes- wie auch Bundesschnitt (7,3 % bzw. 5,7 %)<sup>5</sup> weiter auf einem außerordentlich niedrigen Niveau.

Das wichtigste Instrument zur Sicherung der hohen Beschäftigung war, wie bereits in 2020, im Bezirk der Agentur für Arbeit Coesfeld die Kurzarbeit. In 2021 bezogen in der Spitze im Februar knapp 26.000 Menschen in 2.700 Betrieben Kurzarbeitergeld.<sup>6</sup> Zum Vergleich: Im ersten Lockdown im April 2020 bezogen in der Spitze fast 40.000 Menschen Kurzarbeitergeld in 4.000 Betrieben.

## 2.5 Integrationsquote

Die Integrationsquote bildet ab, in welchem Umfang erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Erwerbstätigkeit integriert werden können. In 2021 ist die Quote im Kreis Borken um 3,6 Prozentpunkte auf 25,7 % gestiegen und liegt damit über dem Vorjahresniveau. Der Grund für die Steigerung der Integrationsquote begründet sich hier in der gestiegenen absoluten Zahl der Integrationen bei einer gesunkenen Zahl an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Der Kreis Borken weist nach wie vor eine vergleichsweise hohe Quote auf. Im landesweiten Ranking liegt der Kreis im Jahr 2021 auf Platz fünf von 53 NRW-Jobcentern.

---

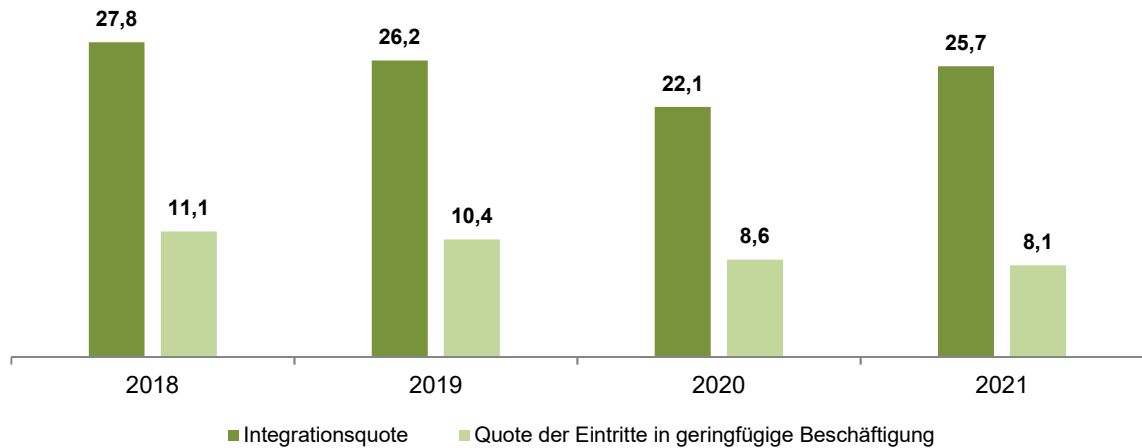
<sup>2</sup> Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen

<sup>3</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslose nach Rechtskreisen, Deutschland und Länder 2021

<sup>4</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt im Überblick, Januar bis Dezember 2021 - Borken

<sup>5</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslosenquoten - Zeitreihe

<sup>6</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Kurzarbeit - Zeitreihe



Im Jahr 2021 wurden durch das Jobcenter im Kreis Borken 2.479 Integrationen in Arbeit realisiert<sup>7</sup>. Dies entspricht einem Zuwachs um 242 Integrationen oder 10,8 % im Vergleich zum Vorjahr. Des Weiteren haben 785 Personen im Laufe des Jahres eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen. 2020 lag dieser Wert mit 869 Beschäftigungsaufnahmen geringfügig höher.

## 2.6 Finanzen im Bereich SGB II

Die Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II lagen 2021 im Kreis Borken bei 117,2 Mio. €. Bund und Land haben hiervon 95,8 Mio. € finanziert. Nach Abzug sonstiger Erträge wie Unterhalt und Rückzahlungen von Leistungen etc. in Höhe von 5,8 Mio. € verblieb ein Betrag von 15,6 Mio. €, der durch den Kreis sowie die Städte und Gemeinden zu tragen war.

Die wesentlichen Kosten im SGB II entstehen bei den Leistungen zum Lebensunterhalt, also dem Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. Mit 40,10 Mio. € sind die Aufwendungen 2021 im Vergleich zum Vorjahr (38,81 Mio. €) um 3,21 % gestiegen. Hauptursache hierfür sind die in 2021 gewährten einmaligen Corona-Sonderzahlungen. Die Sozialversicherungsbeiträge lagen mit 15,74 Mio. € in etwa auf dem Niveau der Aufwendungen des Vorjahres.

Die Kosten der Unterkunft sind im Jahre 2021 im Vergleich zum Vorjahr mit insgesamt 33,15 Mio. € merklich zurückgegangen (-5,2 %). Hinzu kamen Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie einmalige Leistungen in Höhe von zusammen 0,45 Mio. € (netto), die sich im Vergleich zum Vorjahr um 22,22 % verringert haben.

Für Bildung- und Teilhabeleistungen wurden 2021 für alle Rechtskreise zusammengenommen 3,1 Mio. € ausgegeben. Insgesamt haben in diesem Jahr 10.721 Kinder und Jugendliche BuT-Leistungen erhalten, davon 4.833 Kinder im SGB II-Bezug. Das Schulbedarfspaket ist am häufigsten in Anspruch genommen worden (7.973 Kinder), gefolgt von der Mittagsverpflegung (6.194), sozialer und kultureller Teilhabe (1.980), Ausflügen (1.734), Lernförderung (374) sowie Schülerbeförderung (48). Im Vergleich zum Vorjahr sind die Aufwendungen stabil geblieben. Die Zahl der Inanspruchnahme einer Förderung im Bereich von Ausflügen bleibt in 2021 Corona bedingt weiterhin deutlich unterhalb des Niveaus der Vorjahre.

<sup>7</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Datenstand März 2022

Zusätzlich zu diesen sog. passiven Leistungen (Geldleistungen) wurden im Bereich der aktivierenden Leistungen (Eingliederungsleistungen) im Jahr 2021 insgesamt 9,47 Mio. € für die berufliche Eingliederung aufgewendet. Die Kosten für die kommunalen Eingliederungsleistungen lagen in 2021 bei 0,78 Mio. €.

<b>Finanzen 2021</b>	
<b>Wesentliche Positionen</b>	<b>in Mio. €</b>
ALGII / Sozialgeld	40,10
Sozialversicherung	15,74
Kosten der Unterkunft	33,15
Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten etc.	0,28
Bildung und Teilhabe	2,88
Eingliederungsleistungen des Bundes	9,47
kommunale Eingliederungsleistungen	0,78
Verwaltungskosten	15,59
Erträge (ALG II / Sozialgeld)	3,34
Wohngeldersparnis des Landes	2,34
Erträge (KdU, Wohnungsbeschaffungskosten etc.)	2,48

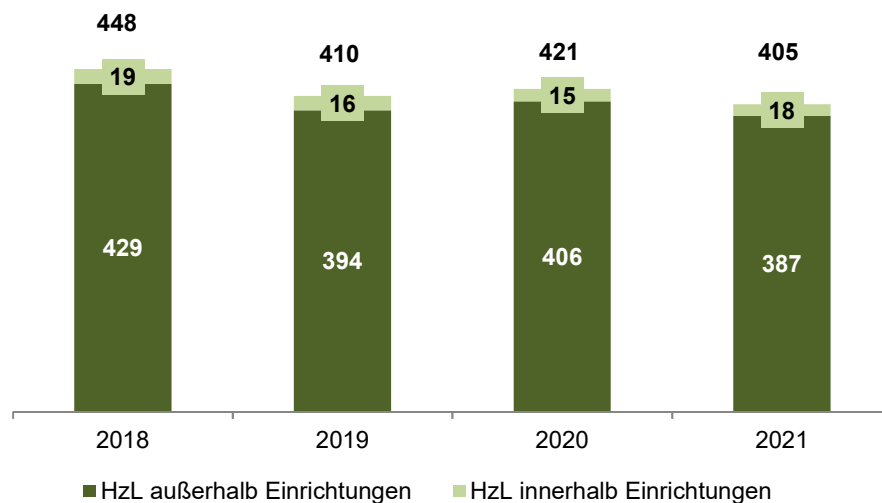
### 3. Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII)

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII erhalten ausschließlich Menschen, die nicht dem Personenkreis nach dem SGB II oder nach dem 4. Kapitel SGB XII zugeordnet werden können. Die Leistung ist dabei von ihrer Ausrichtung her nur vorübergehender Natur. Vorrangig erfolgt eine Zuordnung zu den beiden anderen oben genannten Rechtskreisen. Leistungsberechtigt sind insbesondere Personen, die (nur) vorübergehend nicht erwerbsfähig sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können. Sowohl bei den Hilfen zum Lebensunterhalt als auch der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vgl. Nr. 4) hat die Corona-Pandemie in 2020 und 2021 keine nennenswerten Auswirkungen auf die Leistungsgewährung und die Anzahl der leistungsberechtigten Personen gezeigt.

#### 3.1 Leistungsberechtigte innerhalb und außerhalb von Einrichtungen

Die Zahl der Leistungsberechtigten ist in den vergangenen Jahren stetig gesunken. Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und die damit verbundene Trennung von existenzsichernden Leistungen und weiteren Hilfen (Fachleistungen) wurde der Kreis Borken ab 2020 für Fälle zuständig, die zuvor vom LWL betreut worden sind. Hierdurch ist in 2020 erstmals wieder ein leichter Anstieg der Fallzahlen festzustellen gewesen. In 2021 sind die Fallzahlen dann wieder leicht zurückgegangen.

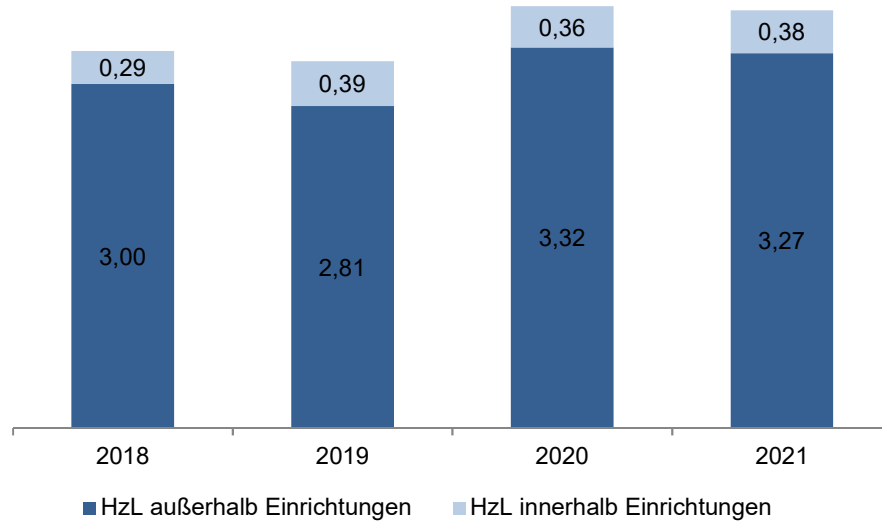
Durchschnittliche Anzahl der Leistungsberechtigten von Hilfe zum Lebensunterhalt



Bei leistungsberechtigten Personen innerhalb von Einrichtungen handelt es sich im Wesentlichen um Menschen, die in den Einrichtungen der stationären Wohnungslosenhilfe des „Vereins für katholische Arbeiterkolonien“ in Vreden (St. Antonius Heim) und Reken (Haus Maria-Veen) leben.

### 3.2 Aufwendungen Hilfe zum Lebensunterhalt

Aufwendungen für Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb und innerhalb von Einrichtungen in Mio. €

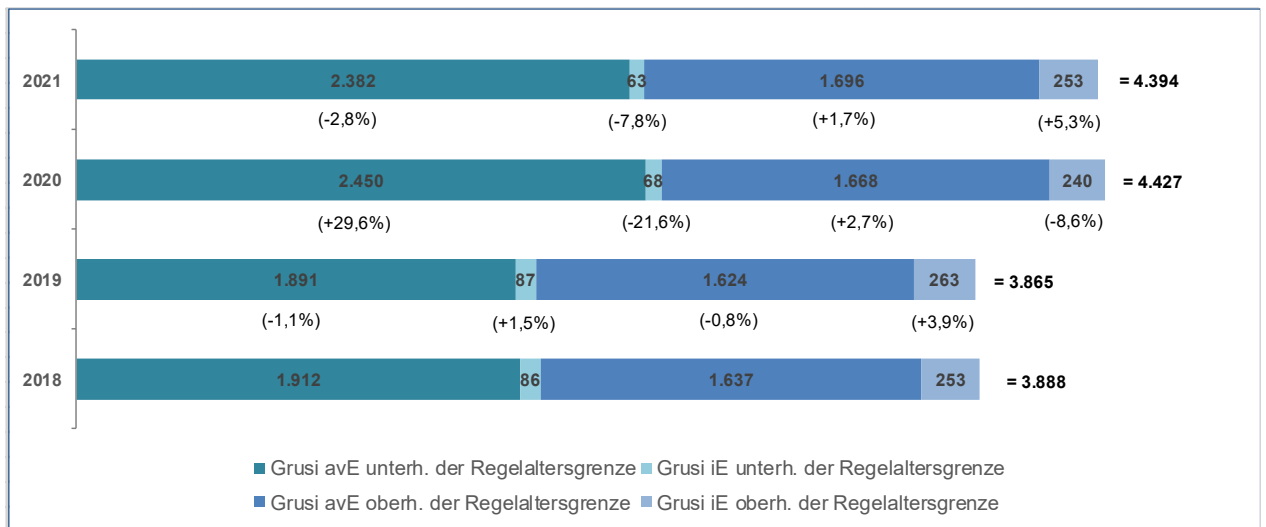


Die Aufwendungen sind auf Grund der Entwicklung der Fallzahlen seit mehreren Jahren leicht rückläufig. In 2020 ist es im Zuge der beschriebenen Entwicklung zu einem deutlichen Anstieg der Aufwendungen gekommen. In 2021 sind sie wieder leicht zurückgegangen. Die Aufwendungen für Leistungsberechtigte innerhalb von Einrichtungen sind in 2021 hingegen aufgrund des leichten Fallzahlenanstiegs leicht angewachsen.

## 4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII)

Eine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten volljährige Personen, die die festgelegte Altersgrenze erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können. Aufgrund der demografischen Entwicklung und einer steigenden Zahl erwerbsgeminderter Menschen kommt dieser Sozialleistung eine immer größere Bedeutung zu.

### 4.1 Leistungsberechtigte innerhalb und außerhalb von Einrichtungen



Insgesamt nimmt die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung nach dem SGB XII seit Jahren stetig zu. In 2020 ist die Zahl der leistungsberechtigten Personen außerhalb von Einrichtungen deutlich gestiegen. Dies hängt ebenfalls mit der Umsetzung des BTHG und der damit verbundenen Trennung der existenzsichernden Leistungen von den weiteren Hilfen (Fachleistungen) zusammen. Die von der Umsetzung des BTHG betroffenen leistungsberechtigten Personen erhalten die existenzsichernden Leistungen ab 2020 nicht mehr vom LWL, sondern von den zuständigen örtlichen Sozialämtern des Kreises Borken. Der LWL trägt für diesen Personenkreis seither ausschließlich die Kosten der erforderlichen Fachleistungen. Darüber hinaus sind Veränderungen oberhalb der Altersgrenze insgesamt demografisch begründet und abhängig vom steigenden Renteneintrittsalter.

Veränderungen unterhalb der Altersgrenze ergeben sich im Wesentlichen durch die Begutachtungsergebnisse der Deutschen Rentenversicherung, welche die dauerhafte Erwerbsunfähigkeit einer Person bindend feststellt. Insgesamt ist die Anzahl der Personen, die eine entsprechende Leistung beim Kreis Borken in 2021 erhalten haben, im Jahresdurchschnitt um 0,7 % zurückgegangen.

## 4.2 Finanzen im Bereich Grundsicherung SGB XII

	2018	2019	2020	2021
<b>Grundsicherung avE unter der Altersgrenze</b>	13,2	13,5	19,6	19,9
<b>Grundsicherung iE unter der Altersgrenze</b>	0,6	0,6	0,4	0,4
<b>Grundsicherung avE über der Altersgrenze</b>	8,0	8,0	8,7	9,9
<b>Grundsicherung iE über der Altersgrenze</b>	1,1	1,3	1,2	1,3
<b>Gesamt</b>	<b>22,9</b>	<b>22,9</b>	<b>29,9</b>	<b>31,5</b>

(avE = außerhalb von Einrichtungen, iE = in Einrichtungen)

Angaben in Mio. €

Bedingt durch den merklichen Anstieg der Aufwendungen je Fall bei gleichzeitig stabilen Fallzahlen sind auch die zugehörigen Gesamtaufwendungen in 2021 deutlich angestiegen. Der Mehraufwand im Vergleich zum Vorjahr beläuft sich dabei auf rund 1,6 Mio. Euro. Die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden vollständig vom Bund getragen.



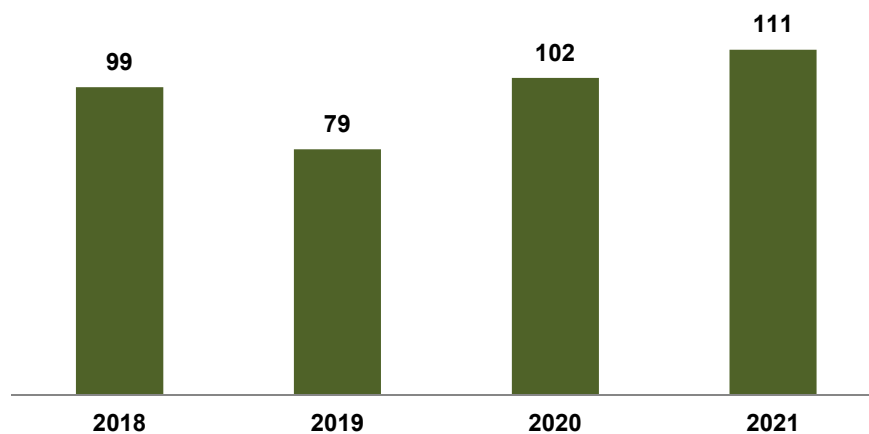
## 5. Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII)

Im Falle einer Pflegebedürftigkeit dienen zunächst die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) zur finanziellen Absicherung des Bedarfs. Soweit diese Leistungen nicht ausreichen, um den gesamten Hilfebedarf zu finanzieren und kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, besteht die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung zu erhalten. Dies gilt sowohl für die Pflege in der häuslichen Umgebung als auch für die Pflege in Einrichtungen, wie z. B. im Rahmen eines Kurzzeitpflegeaufenthaltes oder in einem Alten- oder Pflegeheim.

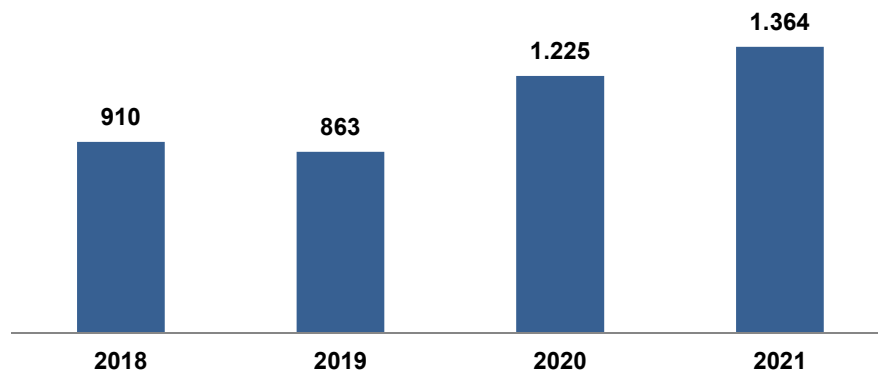
### 5.1 Pflege in der häuslichen Umgebung

Wer pflegebedürftig ist, möchte in der Regel so lange wie möglich in der vertrauten Umgebung leben. Pflegebedürftige Menschen, die nicht in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen und den Pflegeversicherungsleistungen die notwendigen pflegebedingten Aufwendungen zu tragen, können Hilfen zur häuslichen Pflege beantragen. Diese Hilfen umfassen Leistungen der ambulanten Pflege und Haushaltshilfen, aber auch Pflegeleistungen in Wohngemeinschaften.

Durchschnittliche Anzahl der Empfänger/innen von häuslicher Hilfe zur Pflege



Die Zahl der Empfänger/innen von häuslicher Pflege ist bis 2019 aufgrund der Pflegestärkungsgesetze stark zurückgegangen. Seit 2020 lässt sich nun wieder ein Anstieg der Fallzahlen beobachten, der sich auch in 2021 weiter fortgesetzt hat. Dieser ist u. a. auf die steigenden Fallzahlen im Bereich der Wohngemeinschaften zurückzuführen.

**Kostenentwicklung für häusliche Hilfe zur Pflege in Tsd. €**

Durch die Einstellung von Hilfefällen und bedingt durch die höheren Leistungen der Pflegekasse sind die Aufwendungen der häuslichen Pflege in den Jahren 2017 und 2018 jeweils um ca. 25 % gesunken. In 2019 hat sich dieser Effekt stabilisiert. Die Aufwendungen sind noch um ca. 5 % zurückgegangen. Seit 2020 steigen die Aufwendungen analog zu den Fallzahlen deutlich. Zu berücksichtigen ist ebenso, dass die durchschnittlichen Aufwendungen eines Falles im Vergleich zu den Jahren vor 2017 deutlich gestiegen sind. Dies hängt damit zusammen, dass die Aufwendungen im Bereich der Gewährung von Hilfen in Wohngemeinschaften im Vergleich zu den anderen Fällen wesentlich höher sind und die Zahlen in diesem Bereich stetig ansteigen.

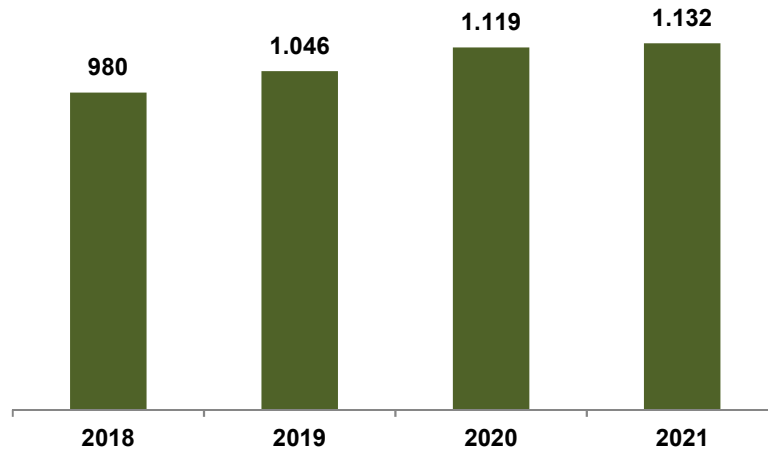
## 5.2 Pflege in Einrichtungen

Soweit ein pflegebedürftiger Mensch nicht mehr selbstständig in der häuslichen Umgebung leben kann und auch Hilfen durch Angehörige oder Pflegedienste nicht ausreichen, werden stationäre Hilfen notwendig. In diesen Situationen reichen das eigene Einkommen und Vermögen sowie die von der Pflegekasse zur Verfügung gestellten Leistungen oft nicht aus, um die Kosten des stationären Aufenthaltes zu decken. Der Kreis Borken kann unter bestimmten Voraussetzungen die offenen Heimkosten ganz oder teilweise übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen lediglich eine Kurzzeit- oder Verhinderungspflege in einem Heim notwendig wird.

Bei der Pflege in Einrichtungen kommt in der Regel zunächst die Gewährung von Pflegegeld in Frage (Näheres dazu unter 5.3).

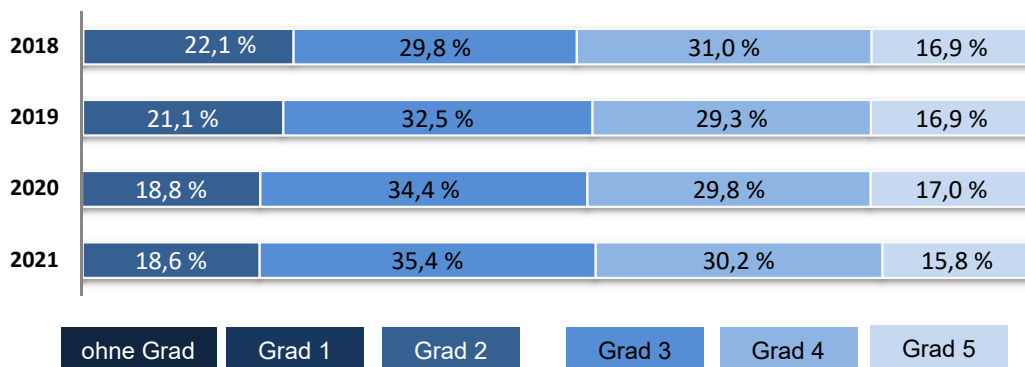
Soweit unter Berücksichtigung eventuell bestehender Pflegegeldansprüche noch ungedeckte Kosten vorhanden sind, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Hier ist bei Alleinstehenden Vermögen bis zu 5.000 € geschützt, bei Verheirateten liegt diese Grenze bei 10.000 €. Diese Hilfen können nur Personen mit mindestens Pflegegrad 2 in Anspruch nehmen. Bis Ende 2019 wurde bei einer Sozialhilfegewährung geprüft, ob Kinder Elternunterhalt leisten müssen. Diese Regelung ist seit 2020 im Rahmen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes weitestgehend entfallen.

**Durchschnittliche Anzahl der Empfänger vollstationärer Hilfe zur Pflege**



Seit 2018 steigt die Zahl der Empfänger/innen von vollstationärer Pflege stetig an. Im Jahr 2019 wurden im Kreis Borken 18.168 pflegebedürftige Personen erfasst. Damit ist die Anzahl der Pflegebedürftigen innerhalb von zwei Jahren um 4.185 Personen gestiegen. Die Zunahme ist zu einem großen Teil auf die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes im Jahr 2017 zurückzuführen. Im Jahr 2021 lag die Anzahl der Pflegebedürftigen bereits bei 18.403 Personen. Aufgrund der zunehmenden Alterung der Bevölkerung im Kreis Borken und aufgrund des sinkenden Pflegepotenzials von Familien wird die Anzahl der Pflegebedürftigen zukünftig weiter steigen. Bis 2036 wird es mit 21.977 Pflegebedürftigen voraussichtlich 3.574 Pflegebedürftige zusätzlich geben. Hierfür werden insgesamt 370 zusätzliche Plätze in vollstationären Einrichtungen oder ambulanten Wohngemeinschaften benötigt. Damit wird die Anzahl der Empfänger der vollstationären Pflege steigen.

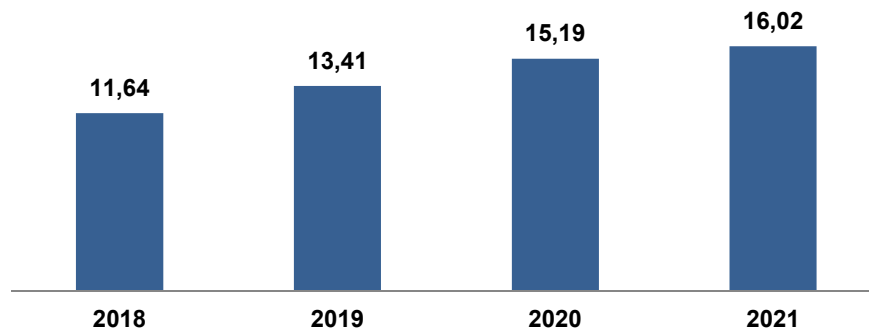
**Aufteilung der Empfänger vollstationärer Hilfe zur Pflege nach Pflegegraden**



Die Entwicklung der Pflegegrade verläuft sehr unterschiedlich. In 2021 war der überwiegende Anteil der Hilfeempfänger/innen in Pflegeeinrichtungen (35,4 %) in Pflegegrad 3 eingestuft, 15,8 % sind in Pflegegrad 5 eingestuft. Der Anteil der Hilfeempfänger/innen in Pflegegrad 2 nimmt hingegen kontinuierlich ab.

Auch die Kosten im Bereich der vollstationären Pflege für über 65-Jährige steigen bedingt durch höhere Heimentgelte und steigende Fallzahlen seit Jahren kontinuierlich an. Die Kosten für den Bereich der vollstationären Pflege für über 65-Jährige haben in 2021 um ca. 5,2 % zugenommen.

**Kostenentwicklung für vollstationäre Hilfe zur Pflege über 65 Jahre in Mio. €**



Durch die Pflegereform sind 2022 zahlreiche Änderungen in Kraft getreten. Um die finanzielle Belastung der pflegebedürftigen Menschen abzumildern, wird für die Pflegegrade 2 bis 5 seit 2022 ein Leistungszuschlag zu den Pflege- und Ausbildungskosten gewährt und der Eigenanteil an den Pflege- und Ausbildungskosten schrittweise verringert. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen werden nach wie vor nicht bezuschusst.

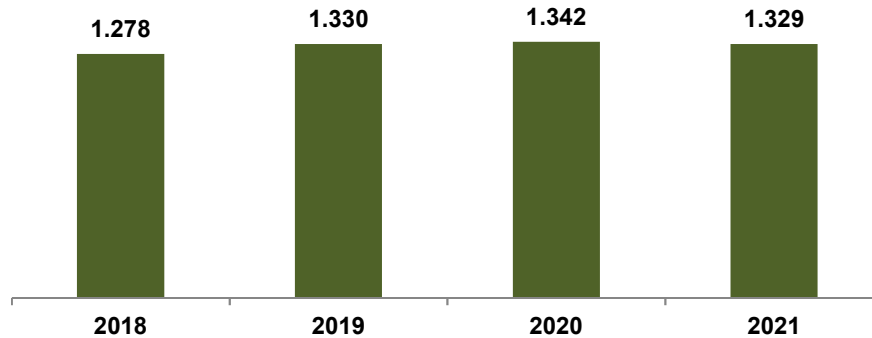
Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach dem Zeitraum, in dem Leistungen der vollstationären Pflege bezogen werden. Dieses wird im Jahr 2022 zu deutlichen Einsparungen im Bereich der vollstationären Hilfe zur Pflege führen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit der Leistungszuschlag in den zukünftigen Jahren zu einer tatsächlichen Entlastung im Bereich der vollstationären Hilfestellung führen wird. Ab September 2022 ist mit steigenden Personalkosten für Pflegekräfte durch die Tarifbindung von Pflegeeinrichtungen zu rechnen. Damit werden die Heimentgelte weiter steigen.

### **5.3 Pflegewohngeld**

Das Pflegewohngeld ist eine nordrhein-westfälische Besonderheit. Nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NW) werden die Investitionskosten für einen Platz in einer Pflegeeinrichtung abgedeckt, wenn diejenige Person, die den Platz belegt, mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist, nicht über mehr als 10.000 € Vermögen verfügt (bei Verheirateten 15.000 €) und die Pflegeeinrichtung in Nordrhein-Westfalen liegt. Sofern ausreichend Einkommen erzielt wird, ist es auch beim Pflegewohngeld einzusetzen. Eine anteilige Gewährung ist möglich.

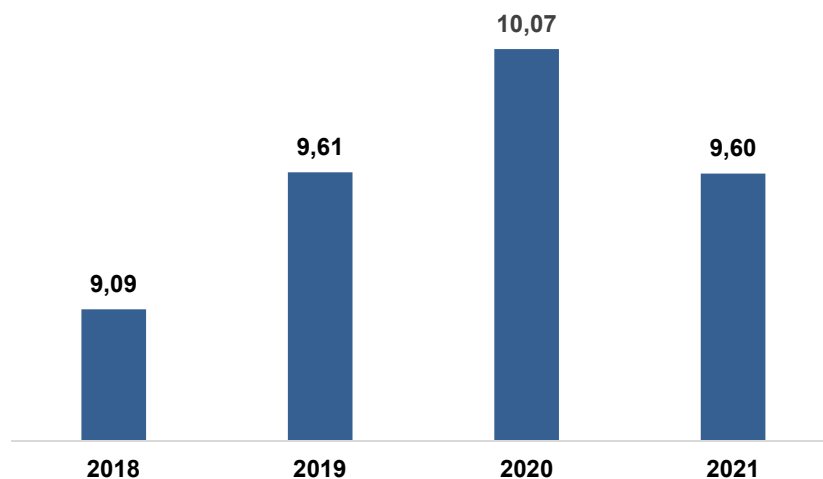
Sowohl bei der Gewährung von Sozialhilfe als auch von Pflegewohngeld überprüft der Kreis Borken, ob der/die Heimbewohner/in vorrangig zu verwendende geldwerte Ansprüche hat (z.B. aus Schenkungsherausgabe oder aus Verträgen).

**Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl der Empfänger von Pflegewohngeld**



Obwohl die Zahl der Pflegewohngeldberechtigten in den letzten 3 Jahren relativ konstant ist schwanken die Ausgaben für das Pflegewohngeld.

**Kostenentwicklung Pflegewohngeld in Mio. €**



**5.4 Investitionskostenförderung**

Träger von ambulanten und teilstationären Pflegeeinrichtungen haben nach den Regelungen des Alten- und Pflegegesetzes NW unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Förderung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen durch den örtlichen Sozialhilfeträger.

Bei den ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) im Kreis Borken werden die notwendigen Investitionsaufwendungen in Form von Pauschalen durch den Kreis gewährt.

Bei den Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege wird zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss gewährt. Die Entwicklung der Fördersummen stellt sich wie folgt dar:

	2018	2019	2020	2021
Förderung der anerkannten ambulanten Pflegeeinrichtungen	1,93	2,06	2,14	2,3
Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege	2,27	2,18	2,05	2,14

Angaben in Mio. €

Durch die enorme Ausweitung der Angebote im Bereich der Tagespflege, unter anderem durch eine verbesserte Förderung durch die Pflegeversicherung, ist in den vergangenen Jahren ein deutlicher Anstieg der Aufwendungszuschüsse zu verzeichnen. Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die Tagespflegen im Frühjahr 2020 über Wochen schließen. Seitdem die Öffnung wieder zulässig ist, können aufgrund der Hygienevorgaben die Tagespflegen nicht voll ausgelastet werden, so dass tatsächlich weniger Plätze zur Verfügung stehen. Zudem wurden Corona-bedingt weniger Tages- und Kurzzeitpflegeplätze in Anspruch genommen.

Somit ist in 2020 ein Rückgang der Aufwendungen für den Bereich der Tages- und Kurzzeitpflegen zu verzeichnen. Seit 2021 steigen die Aufwendungen langsam wieder. Den Tagespflegen im Kreis Borken wurde durch Landesförderung zweimal über Leistungen als entgangener Aufwendungszuschuss gewährt.

Derzeit befinden sich noch einige Tagespflegen im Kreis Borken in Planung. Seit dem 01.04.2021 stehen zudem 28 Kurzzeitpflegeplätze in einer solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung in Vreden zur Verfügung. Es ist daher davon auszugehen, dass die Investitionskosten in den kommenden Jahren tendenziell steigen werden.

## **6. Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde)**

Nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NW) ist es Aufgabe der WTG-Behörde, die Rechte, Interessen und Bedürfnisse der älteren oder pflegebedürftigen Menschen sowie der Menschen mit Behinderung zu schützen. Darüber hinaus soll die WTG-Behörde die angemessene Qualität der Betreuung und Pflege in den Einrichtungen sicherstellen. Die Regelungen richten sich an Altenheime, Heime für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens sowie ambulante Dienste und Gasteinrichtungen.

Die WTG-Behörde ist zentrale Ansprechpartnerin und Beraterin für die Nutzerinnen und Nutzer der Wohn- und Betreuungsangebote, für Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer, Beiräte, Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, Beschäftigte und andere Interessierte.

Neben der Informations- und Beratungstätigkeit hat die WTG-Behörde insbesondere die Aufgabe zu prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb eines Angebotes erfüllt werden. Hierzu nimmt sie wiederkehrende unangemeldete Prüfungen in den Angeboten vor und kontrolliert u.a. die pflegerische und soziale Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer, die baulichen Gegebenheiten, die Personalausstattung sowie die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte.

Die WTG-Behörde nimmt seit Beginn der Corona Pandemie sehr verstärkt Aufgaben im Zusammenhang mit der Beratung von Einrichtungen im Zusammenhang mit den zahlreichen Corona-Vorgaben des Bundes und des Landes NRW wahr. Neben diesen Beratungen und zahlreichen Statistiken hat die WTG-Behörde das Ausbruchsgeschehen und die Impfungen in den Einrichtungen engmaschig begleitet. Für einigen Monate mussten die Prüfungen der Einrichtungen ausgesetzt werden.

Das WTG NW verpflichtet die WTG-Behörde, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Der Bericht ist veröffentlicht unter:

<https://pflege-kreis-borken.de/index.php?id=16812&L=552>

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Angebote nach dem WTG NW:

<b>Einrichtungen / Plätze</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Behinderteneinrichtungen</b>				
Anzahl	19	19	19	19
Plätze	1.452	1.452	1.411	1.411
<b>Alten- und Pflegeeinrichtungen</b>				
Anzahl	46	46	46	46
Plätze	3.085	3.133	3.132	3.224
<b>Ambulante Wohn- /Betreuungsangebote</b>				
Anzahl	37	40	43	45
Plätze	310	351	396	419
<b>Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen</b>				
Anzahl	4	4	4	5
Plätze	43	42	42	70
<b>Tageseinrichtungen</b>				
Anzahl	37	38	39	41
Plätze	548	577	597	629
<b>Hospize</b>				
Anzahl	2	2	2	2
Plätze	12	12	12	12



## 7. Pflegebedarfsplanung

### 7.1 Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Borken

Am 11.10.2018 wurde die 1. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Borken vom Kreistag als nicht verbindliche Planung beschlossen. Ursprünglich war die 2. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für das Jahr 2020 geplant. Die dafür vorgesehene Beteiligung verschiedener Akteurinnen und Akteure konnte aufgrund der Corona-Pandemie jedoch nicht erfolgen. Aus diesem Grund wurde entschieden, die 2. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung auf das Jahr 2021 zu verschieben und im Jahr 2020 einen weiteren Update-Bericht zu erstellen.

Für die 2. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung wurden die in 2015 durch das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung (RWI) aus Essen festgelegten Parameter der fünf verschiedenen Szenarien zur Berechnung der Anzahl der Pflegebedürftigen in den verschiedenen Versorgungsformen wissenschaftlich evaluiert. Für die Evaluation wurde erneut das RWI beauftragt. Im Ergebnis wurden geringe Anpassungen der bisherigen Parameter vorgenommen. Neben den geringen Anpassungen der Parameter führen die aktualisierte Pflegestatistik 2019 sowie die aktualisierten Bevölkerungsvorausrechnungen 2021-2050 zu einer Veränderung der bisherigen Ergebnisse.

Neben der aktuellen Versorgung wird in der Bedarfsermittlung auf Sozialraumebene ein kurzfristiger Zeitraum bis 2024 sowie ein mittelfristiger Zeitraum bis 2029 betrachtet. Damit ist für Städte, Gemeinden und Investoren ein ausreichender Planungshorizont gegeben. Auf Kreisebene wird zusätzlich für eine langfristige Planung der kreisweite Bedarf bis 2036 betrachtet.

Platzbedarf *	2021	2024	2029	2036	Anstieg Zahl Pflegebedürftige 2021 – 2029
Bocholt, Isselburg, Rhede	111	28	140		9,2 %
Borken, Heiden, Raesfeld, Reken	23	-52	47		12,6 %
Gescher, Stadtlohn, Südlohn, Velen	-81	-123	-54		11,1 %
Ahaus, Vreden	-53	-51	18		12,1 %
Heek, Legden, Schöppingen	-88	-77	-48		14,5 %
Gronau	20	-61	-15		9,7 %
<b>Kreis Borken insgesamt</b>	<b>-67</b>	<b>-335</b>	<b>88</b>	<b>370</b>	<b>11,1 %</b>

\* „+“ = Bedarf „-“ = Überangebot

Quelle: it.nrw (2021) (2022a) (2022b) (2022c); Kreis Borken (2021) (2022b) (2022d); Kreis Borken

Die Ergebnisse der 2. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung wurden den Städten und Gemeinden im Rahmen der Sozialraumkonferenzen im Sommer 2021 vorgestellt. Nach Vorstellung des Entwurfs der Pflegebedarfsplanung im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration erfolgt ein umfassender Beteiligungsprozess, im Rahmen dessen gemeinsam mit den verschiedenen Akteuren im Kreis (Politik, Kommunen, Kommunale Konferenz Alter und Pflege, Wohlfahrtsverbände etc.) neue Handlungsempfehlungen erarbeitet werden, bevor der Kreistag die 2. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für

den Kreis Borken beschließt und dabei auch eine Entscheidung hinsichtlich der Verbindlichkeit der Pflegebedarfsplanung trifft.

## **7.2 Qualifizierung zur Nachbarschaftshilfe**

Der monatlich für Betreuungs- und Entlastungsleistungen zur Verfügung stehende Entlastungsbetrag von 125 Euro kann aufgrund der geringen Anzahl gewerblicher Anbieter häufig nicht genutzt werden. Eine Alternative zu gewerblichen Anbietern bietet die Nachbarschaftshilfe, für die ein 6-stündiger Kurs „Qualifizierung zur Nachbarschaftshilfe“ entwickelt wurde, der in 2020 erstmalig von sechs Pflegekursanbietern im Kreis Borken angeboten wurde. Aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie konnten im Jahr 2021 nicht alle der ursprünglich geplanten Kurse stattfinden. Inzwischen sind die Kurse jedoch wieder gestartet und die Nachfrage ist groß. Die Kurse werden durch die AOK NordWest finanziert. Weitere Infos sowie der Leitfaden zur Nachbarschaftshilfe stehen auf der Internetseite zur Pflege im Kreis Borken ([www.pflege-kreis-borken.de/nachbarschaftshilfe](http://www.pflege-kreis-borken.de/nachbarschaftshilfe)) zur Verfügung.

## **7.3 Veranstaltung über die vielfältigen Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für Senioren und alleinstehende ältere Menschen im Kreis Borken**

Der Kreistag hat in der Sitzung am 12.03.2020 beschlossen, dass der Kreis Borken auf Grundlage einer vorherigen Abfrage über die vielfältigen Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für Senioren und alleinstehende ältere Menschen in den Städten und Gemeinden des Kreises Borken gemeinsam mit den Kommunen und den Akteuren vor Ort eine Veranstaltung durchführt, um einen kreisweiten Überblick über vorhandene Versorgungsstrukturen für ältere Menschen zu erhalten, gute Beispiele vorzustellen und die Vernetzung der Akteure zu fördern. Die Durchführung der Veranstaltung war ursprünglich für Herbst 2020 geplant, musste aufgrund der Corona-Pandemie jedoch verschoben werden. Sie wird voraussichtlich im Herbst 2022 nachgeholt, wenn die aktuelle Situation dieses zulässt.

## 8. Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (SGB IX)

### 8.1 Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung

Zur Bewältigung des schulischen Alltags werden im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe an Bildung Schulbegleiter/innen sowie in Einzelfällen Hilfsmittel für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung eingesetzt, damit ihnen die Teilnahme am Schulunterricht ermöglicht werden kann. In 2021 wurden vom Kreis hierfür rund 3,37 Mio. € eingesetzt, 1,13 Mio. € mehr als im Vorjahr. Corona-bedingte Minderausgaben aufgrund der vorübergehenden Schulschließungen gab es nicht, da entsprechende Ausgleichszahlungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) aus diesem Ansatz geleistet wurden.

	2019	2020	2021
Anträge auf Schulbegleitung in Regelschulen	126	141	151

### 8.2 Ambulante Frühbetreuung für behinderte Kinder

Der Begriff „Frühförderung“ ist eine Sammelbezeichnung für pädagogische und therapeutische Maßnahmen für Kinder mit einer Behinderung oder für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind. Leistungen der Frühförderung enden mit der Einschulung. Im Rahmen des BTHG ist der LWL für die Neuanträge auf Frühförderung seit 2020 zuständig. Der Kreis Borken bleibt bis zum 31.07.2022 zuständig für Bestandsfälle. Dementsprechend sinken die Fallzahlen, da nur noch Folgeanträge der Bestandsfälle beim Kreis Borken bearbeitet werden. Die Kostenträgerschaft liegt auch für diese Fälle seit 2020 beim LWL. In 2021 gab es hier abrechenbare Aufwendungen in Höhe von 0,58 Mio. €.

	2019	2020	2021
Anträge auf ambulante Frühfördermaßnahmen für entwicklungsverzögerte Kinder im Vorschulalter	237	217	114

### 8.3 Förderung autistischer Kinder und Jugendlicher

Junge Menschen mit festgestellten Autismus-Spektrums-Störungen benötigen individuelle Unterstützung zur Bewältigung ihrer Behinderung. Grundlage der autismus-spektrumsbezogenen Förderung und Beratung ist ein ganzheitlicher Ansatz, bei dem sämtliche beeinflussenden Faktoren der Betroffenen beachtet werden. Die Autismusambulanz des Deutschen Roten Kreuzes Borken erbringt seit Jahren diese Leistungen für den Kreis Borken. Seit 2020 ist der Kreis Borken nur noch zuständig für die Förderung der Kinder und Jugendlichen ab Schuleintritt. Die Kosten für Bestandsfälle im Vorschulalter werden vom LWL erstattet. Aufgrund der Zuständigkeit des Kreises Borken wurden in 2021 insgesamt 74 T€ für diese Leistungen verausgabt. Welche Auswirkungen die Beschränkungen der Corona-Pandemie auf die Entwicklung der Fallzahlen hatten, kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

	2019	2020	2021
Betreute autistische Kinder	40	19	26

### 8.4 Finanzen im Bereich Hilfen bei Behinderung

Die Leistungen zur Teilhabe sind fast vollständig vom Kreis Borken finanzierte Leistungen. Im Rahmen des BTHG haben sich ab 2020 Änderungen ergeben, die zu einer teilweisen oder vollständigen Erstattung durch den LWL führen. Gerade bei den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung ist vor dem Hintergrund der Inklusion in den letzten Jahren ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen und damit auch der Aufwendungen zu verzeichnen.

	Refinanzierung durch den LWL	2020	2021
Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung	0 %	2.241	3.368
Ambulante Frühbetreuung für behinderte Kinder	100 %	678	577
Betreuung autistischer Kinder und Jugendlicher	0 %	68	74
Teilstationäre u. stationäre Eingliederungshilfe f. Menschen mit Behinderung über 65 Jahre	0 %	0	4
Behindertenfahrdienst	90 %	64	64
Zuschuss zur Beratungsstelle für Hörbehinderte	80 %	32	40
Familienunterstützender Dienst	65 %	150	150

Angaben in T€

## 9. Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf (SGB IX)

Der Kreis Borken als Fachstelle für Menschen mit Behinderung berät in beruflichen Fragestellungen und unterstützt Arbeitgeber/innen und schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmer/innen, die ihren Arbeitsplatz bzw. Wohnort im Kreisgebiet haben. Zum 15.07.2018 hat der Kreis Borken im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Bocholt die Aufgaben der bis dato eigenständig geführten Fachstelle Bocholt übernommen und ist seitdem auch für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Arbeitsplätze im Bereich der Stadt Bocholt zuständig.

Zu den Aufgaben der Fachstelle gehören neben der gezielten Beratung auch finanzielle Leistungen, um einen Arbeitsplatz zu schaffen oder zu erhalten sowie die Beteiligung bei der Durchführung von Kündigungsschutzverfahren. Die örtliche Fachstelle arbeitet eng mit dem Inklusionsamt Arbeit des LWL zusammen.

Die Anzahl der Betriebsberatungen/Schwerbehindertenberatungen konnte im Jahr 2021 wegen der Corona-Pandemie aus Sicherheitsgründen nicht im gewohnten Umfang vor Ort durchgeführt werden. Diese sind im Wesentlichen nur telefonisch oder schriftlich erfolgt.

	2019	2020	2021
Kündigungsschutzverfahren	172	126	78
Anträge auf Leistungen nach der Schwerbehindertenabgabeverordnung	66	61	41
Betriebsberatungen/Schwerbehindertenberatungen	100	28	31

## 10. Feststellung der (Schwer-)Behinderteneigenschaft nach dem SGB IX

Eine Behinderung im Sinne des SGB IX liegt vor, wenn die körperliche, seelische oder geistige Einschränkung eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Behinderte Menschen erhalten auf Antrag einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden. Ab einem festgestellten GdB von 50 stellt der Kreis Borken einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch aus. Im Regelfall erfolgt die Anerkennung der Behinderung(en) unbefristet. Ausgenommen sind solche Behinderungen, bei denen eine Besserung/Heilung möglich ist. In diesen Fällen erfolgt eine Nachprüfung.

Menschen mit Behinderung sind in Beruf und Gesellschaft häufig benachteiligt. Es gibt daher verschiedene Ausgleiche sowohl im Berufsleben, als auch im privaten Bereich, die behinderte Menschen ab einem GdB von 50 oder gleichgestellte Personen in Anspruch nehmen können.

Seit 2014 werden auch in Nordrhein-Westfalen nur noch Schwerbehindertenausweise im Scheckkartenformat ausgestellt:



Personen mit einem GdB von 30 oder 40 können auf Antrag schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie in Folge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Der Antrag auf Gleichstellung ist unter Vorlage des Bescheides über die Feststellung der Behinderung bei der Agentur für Arbeit zu stellen.

Im Kreis Borken leben 66.736 Menschen mit einer festgestellten Behinderung. Davon sind insgesamt 35.851 schwerbehindert im Sinne des SGB IX, das heißt mit einem GdB größer bzw. gleich 50 (und einem gültigen Schwerbehindertenausweis).

<b>Menschen mit Behinderungen im Kreis Borken                      (Stand 31.12.2021)                      (ab GdB &gt;= 50 nur mit gültigem Ausweis)</b>	
<b>Grad der Behinderung</b>	<b>Anzahl Personen</b>
20	7.201
30	14.019
40	9.665
50	12.858
60	5.700
70	3.880
80	4.423
90	1.592
100	7.398
<b>Gesamt</b>	<b>66.736</b>
Schwerbehindert i.S.d. SGB IX (mit gültigem Ausweis)	35.851

Durch den Fachbereich Soziales wurden im Jahr 2021 insgesamt 9.661 Verfahren im Schwerbehindertenrecht abgeschlossen, darunter:

Erstanträge	3.151
Änderungsanträge	3.258
Nachuntersuchungen / Nachprüfungen	1.701
Widersprüche	1.321
Klagen	230

## 11. Leistungen in anderen Lebenslagen (SGB XII 8. und 9. Kap.)

### 11.1 Besondere soziale Schwierigkeiten

Diese Hilfe erhalten Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und die nicht in der Lage sind, diese Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden. Für den Bereich des Kreises Borken betrifft dies im Wesentlichen die Menschen, die in den Einrichtungen der stationären Wohnungslosenhilfe des „Vereins für katholische Arbeiterkolonien“ in Vreden (St. Antonius Heim) und Reken (Haus Maria-Veen) leben. In 2021 lebten durchschnittlich 18 Personen mit diesem Hilfebedarf in den beiden Einrichtungen.

### 11.2 Bestattungskosten

Im Bereich der sonstigen Leistungen der Sozialhilfe spielen einmalige Leistungen nur im Bereich der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII eine größere Rolle. Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Es kommt also nicht auf die persönliche Situation des Verstorbenen, sondern der zur Bestattung verpflichteten Person an. Mit rd. 105 T€ im Jahre 2021 bewegen sich die Aufwendungen für Bestattungskosten unterhalb des Niveaus der Vorjahre. Seit 2020 erfolgt eine zentrale Bearbeitung der Anträge durch den Kreis Borken.

		2019	2020	2021
außerhalb von Einrichtungen	Aufwendungen	135 T€	110 T€	95 T€
	Anzahl	68	75	71
innerhalb von Einrichtungen	Aufwendungen	18 T€	12 T€	10 T€
	Anzahl	19	10	10



## 12. Bildung und Teilhabe

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen oder Sozialleistungsbezug bessere Bildungs- und Zukunftschancen ermöglichen.

Die Leistungen erhalten Kinder und Jugendliche aus Familien im Leistungsbezug nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG sowie aus Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

Zu den Leistungen zählen u.a. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Lernförderung, Erstattung von Schul- und Kitafahrten sowie Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, z.B. in Sportvereinen und Musikschulen. Möglichst viele Kinder und Jugendliche sollen damit die Chance erhalten, gleichberechtigt Angebote in Schule und Freizeit wahrzunehmen. Im Kreis Borken haben 2021 insgesamt 10.721 Kinder und Jugendliche BuT-Leistungen erhalten. Die verschiedenen Leistungskomponenten wurden dabei unterschiedlich oft beansprucht. Die Zahl der geförderten Ausflüge und Klassenfahrten ist auch in 2021 aufgrund der Corona-Pandemie weiter deutlich unter dem Niveau der Vorjahre geblieben. Die nachfolgende Tabelle gibt hierüber einen Überblick, wobei jedes Kind mehrere Leistungsangebote genutzt haben kann.

Leistung	Anzahl Kinder
Ausflüge, Klassenfahrten	1.734
Schulbedarfspaket	7.973
Schülerbeförderung	48
Lernförderung	374
Mittagsverpflegung	6.194
Soziale u. kulturelle Teilhabe	1.980
<b>Gesamt</b>	<b>10.721</b>

Bei den meisten Empfängern handelte es sich um SGB II- bzw. Wohngeldbeziehende. Mit 3,1 Mio. € lagen die Aufwendungen einschließlich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um 90 T€ unter den Aufwendungen für BuT in 2020. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Aufwendungen einerseits unterteilt in die verschiedenen Leistungsbereiche und andererseits gegliedert nach den Rechtskreisen.

Aufwendungen 2021 nach Leistungen		Aufwendungen 2021 nach Rechtskreis	
Ausflüge	220 T€	SGB II	1.410 T€
Schulbedarfspaket	1.011 T€	Wohngeld	1.290 T€
Schülerbeförderung	4 T€	Kinderzuschlag	175 T€
Lernförderung	154 T€	3.Kap. SGB XII	11 T€
Mittagsverpflegung	1.535 T€	4.Kap. SGB XII	22 T€
Soziale u. kulturelle Teilhabe	170 T€	AsylbLG	186 T€
<b>Gesamt</b>	<b>3.094 T€</b>	<b>Gesamt</b>	<b>3.094 T€</b>

Um den Zugang zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe noch einfacher zu gestalten, wurde die Münsterlandkarte, ein online-basiertes Abrechnungssystem eingeführt. Auch im Münsterland herrscht, mit Ausnahme des Kreises Coesfeld, weitestgehend Einheitlichkeit. Die Karte wird flächendeckend in der Stadt Münster sowie den Kreisen Steinfurt und Warendorf eingesetzt. Der Aspekt der einheitlichen Abwicklung bietet auch einen Vorteil für die Leistungsanbieter (Schulen, Vereine etc.). Aktuell sind 677 Anbieter zur Abrechnung über die Münsterlandkarte für den Kreis Borken registriert.



Vorderseite der Münsterlandkarte

Leistungsanbieter profitieren durch eine Zahlungsgarantie, für die Kinder und Jugendlichen gestaltet sich der Leistungszugang einfacher, um nur einige Vorteile beispielhaft zu nennen. Die Münsterlandkarte wird durch die Ortsbehörden direkt an leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche ausgehändigt und mit einem virtuellen Guthaben aufgeladen. Die „Bezahlung“ der Leistungen beim Anbieter erfolgt mit Hilfe der Karte.

Genutzt wird das System für die Abrechnung von Schul- und Kitafahrten (ein- und mehrtägig), gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung sowie Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

### 13. Ausbildungsförderung (BAföG)

Die rechtliche Grundlage der Ausbildungsförderung ist das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Ziel ist es, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht. Diese staatliche Förderung wird seit 2015 zu einhundert Prozent aus Bundesmitteln bestritten. Die Förderbeträge sowie Einkommens- und Vermögensfreigrenzen wurden letztmalig zum 01.08.2020 angehoben. Eine erneute Anhebung ist zum 01.08.2022 geplant.

Beim Kreis Borken werden Anträge für das sogenannte „Schüler-BAföG“ bearbeitet. Daneben gibt es das „Studenten-BAföG“, das beim Studierendenwerk am jeweiligen Studienort beantragt werden muss. Für das „Aufstiegs-BAföG“ nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ist für ganz NRW die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ob ein Anspruch auf Ausbildungsförderung vorliegt, richtet sich danach, ob die Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig ist und ob die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Schulische Ausbildungen ab Klasse 10, die einen Berufsabschluss vermitteln, und Schulformen des Zweiten Bildungswegs sind in der Regel förderungsfähig, die gymnasiale Oberstufe in der Regel nicht. Bei den persönlichen Voraussetzungen werden die Staatsangehörigkeit, die Eignung und das Alter geprüft.

Die Höhe der Schüler-BAföG-Förderung liegt seit 01.08.2020 zwischen 247 € und 723 € monatlich, variierend nach Schulform und Unterkunft. Der Bedarf erhöht sich, wenn der Schüler bzw. die Schülerin nicht bei den Eltern wohnt.

Das Schüler-BAföG wird als reiner Zuschuss gewährt und muss nicht erstattet werden. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung in den letzten Jahren:

	2018	2019	2020	2021
Anträge	1.092	1.011	946	830
Ausgaben	3,7 Mio. €	3,6 Mio. €	3,7 Mio. €	3,4 Mio. €

## 14. Betreuungsstelle

Für eine volljährige Person, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise eigenständig zu regeln, kann das zuständige Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuer oder eine rechtliche Betreuerin bestellen. Dabei wird ausschließlich in solchen Bereichen eine Betreuung eingerichtet, in denen die betroffene Person nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann und deshalb rechtliche Hilfe benötigt.

Die betroffene Person kann selbst einen Antrag auf Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin stellen, aber auch Dritte, z. B. Familienangehörige, Nachbarn oder Bekannte, können die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung bei Gericht anregen. Das Gericht prüft dann unter anderem durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens, ob die betroffene Person krankheitsbedingt tatsächlich nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten insgesamt oder in Teilbereichen alleine zu besorgen. Die Prüfung bezieht sich auch auf die Fragen, welche Aufgaben noch eigenverantwortlich wahrgenommen werden können, ob die erforderliche Unterstützung nicht durch andere Hilfen sichergestellt werden und wer erforderlichenfalls die rechtliche Betreuung übernehmen kann. Zur Klärung dieser Fragen beauftragt das Betreuungsgericht die zuständige Betreuungsbehörde obligatorisch mit der Erstellung eines Sozialberichtes.

Hat die betroffene Person eine private Vorsorgevollmacht erteilt, kann die/der Bevollmächtigte die Angelegenheiten regeln, in denen die Vollmachtgeberin bzw. der Vollmachtgeber nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann. Voraussetzung ist, dass die erteilte Vorsorgevollmacht sich auf diese Lebensbereiche erstreckt. In diesem Fall ist die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nicht erforderlich.

Die Betreuungsbehörde hat auch die Aufgabe, auf kommunaler Ebene ein funktionierendes Betreuungswesen zu etablieren und zu erhalten. Sie hat als Fachbehörde Planungs-, Koordinierungs- und Steuerungsfunktionen mit dem Ziel, bürgerschaftliches Engagement zu fördern und durch Netzwerkarbeit auf örtlicher Ebene die am Betreuungswesen beteiligten Personen zusammenzuführen und für ein ausreichendes Informations- und Öffentlichkeitsangebot zu sorgen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Tätigkeiten der Betreuungsstelle:

	2019	2020	2021
laufende Betreuungsfälle	5.676	5.704	5.772
neue Betreuungsfälle	709	621	563
aufgehobene Betreuungsfälle	592	572	483
gewonnene ehrenamtliche Betreuer/innen	83	49	73
Teilnahmen ehrenamtlicher Betreuer/innen an Schulungen	549	-	145 <sup>8</sup>
Betreuungsgerichtshilfen	1.087	912	1.017
Beglaubigte Vorsorgevollmachten	1.402	687	481 <sup>9</sup>

<sup>8</sup> Auf Grund der dynamischen Entwicklung der Pandemie konnten im Jahr 2021 nur wenige Schulungen für ehrenamtliche Betreuer\*Innen stattfinden.

<sup>9</sup> Die nach wie vor deutlich reduzierte Anzahl der beglaubigten Vollmachten im Jahr 2021 resultiert daraus, dass persönliche Kontakte während der Pandemie auch in diesem Jahr, wenn möglich zu vermeiden waren.

